

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Leer, Osseweg 31, 26789 Leer, beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus den vorhandenen Brunnen I – III auf dem Betriebsgelände der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD 91) in Meppen für die Trink- und Brauchwasserversorgung (Grundwasserentnahmemenge: max. 400.000 m³/a). Das geplante Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Hemsen, Flur 1, Flurstücke 8/5 und 65/10.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich um eine bereits vorhandene und um eine weiterhin beabsichtigte Grundwasserentnahme auf dem Betriebsgelände der WTD 91 in Meppen.

Die Auswirkungen auf den regionalen Wasserhaushalt sind reversibel. Es entstehen kaum Beeinträchtigungen im Umfeld der Grundwasserabsenkung, da sich hier keine Oberflächengewässer befinden. Die Absenkung erstreckt sich nahezu ausschließlich auf das Betriebsgelände.

Der Eingriff in den Boden-Wasser-Haushalt lässt keine Wechselwirkung mit umgebungsnahen kontaminationsverdächtigen Flächen (Rüstungsaltpasten) erwarten.

Es werden keine immissionsschutzrechtlich relevanten Emissionen im Sinne der TA Luft oder TA Lärm verursacht.

In rd. 740 m in nördlicher Entfernung befindet sich der Moorkomplex als Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet und EU- Vogelschutzgebiet „Tinner Dose, Sprakeler Heide“. Es hat eine besondere Bedeutung als Brut- und Nahrungsgebiet für zahlreiche Vogelarten, Amphibien, Reptilien, Libellen u.a Wirbellose. Ein Einfluss des Vorhabens ist aufgrund des beschränkten Absenkungstrichters nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 28.02.2022

Landkreis Emsland
Der Landrat